

873
1196
Mag. 1910

Fuilleton.

Die neue liechtensteinische Gewerbeordnung.

Vortrag

~~gehalten am 19. Juni 1910 in Vaduz.~~

gehalten am 19. Juni 1910 in Vaduz.

von ^{der} Gewerbe-Inspektor

J. C. Stippelger.

_{West}

E-archiv

WB
Zur Zeit der Fertigstellung
wurde in Vaduz ein
Spezial-Gewerbe-Inspektor
Hubsch & Stippelger bestellt

Das Gesetz vom 30. April 1910
betreffend die Erlassung einer
neuen Gewerbe-Ordnung hat
mit 1. Jänner 1911 in Kraft zu
treten. Nach den Bestimmungen
des Hundmachungs-Patentes
dieser neuen Gewerbe-Ordnung
findet dieselbe auf folgende
Beschäftigungen und Unternehmungen keine Anwendung:
auf die land und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebenbeschäftigungen, den Bergbau,
auf Unternehmungen, welche die
Vervielfältigung von literarischen
oder artistischen Erzeugnissen
oder den Handel mit denselben
zum Gegenstande haben, auf das
Selbstverlagsrecht der Autoren und
die Ausübung der schönen Künste.
Ferner findet die Gewerbe-Ordnung
keine Anwendung auf die Lohnarbeit
untergeordneter Art (Tagelöhnerarbeit)
auf das gesamte Gebiet der Hausindustrie, auf die Geschäfte der
Advokaten, Ingenieure, die Ausübung der Heilkunde, das Apotheker-
und Veterinärwesen, auf die Erwerbszweige des Privatunterrichtes, auf
Versicherungsanstalten, Sparkassen
und Banken, auf Unternehmungen
von öffentlichen Schaustellungen
und Belustigungen, auf Eisenbahn-

Unternehmungen und auf den
Hausierhandel.

Wenn jedoch eine von der Gewerbe-
Ordnung ausgenommene Unter-
nehmung eine besondere Betriebs-
anlage errichtet so findet^{er} auf
diese hinsichtlich ihrer Einrichtung
und dem Schutze der Arbeiter jene
Vorschriften Anwendung, welche
für einen gleichartigen Gewerbe-
betrieb gelten. Es müssen dem-
nach die Arbeiter des Elektrizitäts-
Werkes eines Privaten ebenso der
Unfallversicherung und Kranken-
versicherung unterzogen werden,
wie ⁱⁿ ~~in~~ einem Elektrizitätswerke,
welches gewerblichen Zwecken
dient.

Die Lichtenstein'sche Gewerbe-
Ordnung zerfällt in 4 Haupt-
stücke; das 1. Hauptstück ent-
hält die allgemeinen Bestimmun-
gen über die Einteilung der
Gewerbe und ^{den} ~~den~~ Antritt eines
Gewerbes. Ebenso wie dies in der
Gewerbeordnung vom 16. Oktober
1865 vorgesehen war, werden
die Gewerbe eingeteilt in solche,
zu deren Ausübung eine bloße
Anmeldung genügt (handwerks-
mässige Gewerbe im engeren Sinne,
Handels- und Verkehrsgewerbe)
und im kommissionierten Gewerbe,

deren Ausübung aus öffentlichen
Rücksichten an eine besondere
Bewilligung (Kommission)
gebunden ist.

Zum selbstständigen Betriebe
eines jedem Gewerbes ist erforder-
lich, dass der Unternehmer
eigenberechtigt ist, und dass er
die nach der Art des Gewerbes
entsprechende persönliche Eignung
besitzt. Juristische Personen
(Firmen) müssen, wenn sie ein
Gewerbe betreiben einen entspre-
chend befähigten Geschäftsführer
als Stellvertreter bestellen, Ange-
hörige ^{eines} fremden Staates bedürfen
zur ^{selbstständigen} ~~selbstständigen~~ Ausübung eines Gewerbe-
unternehmung in Lichtenstein
den Erlaubnis der Regierung
für Ausländer. Mit den Bestimmun-
gen des § 4 der neuen Gewerbe-
Ordnung wurden die Ausschließungs-
gründe ^{vom} ~~beim~~ Antritt eines Gewer-
bes, welche im wesentlichen der
alten Gewerbeordnung entnommen
sind festgesetzt.

Die Ausübung von Gewerben,
welche sich mit Gegenständen be-
fassen, die nach der österreichischen
Gesetzgebung einer Kontrolle von
Seite der Finanzbehörden unter-
stellt sind bleibt auch die
hiefür vorgeschriebenen Bedingungen.

gen genehmigt.

Das 2. Hauptstück enthält die besonderen Bestimmungen, welche beim Antritt eines Gewerbes zu beachten sind.

Jeder Unternehmer einer gewerblichen Beschäftigung hat demnach vor Antritt des Gewerbes davon der künftlichen Regierung die schriftliche Meldung zu machen und in derselben dem Kammer, das Alter, den Wohnort, die Staatsangehörigkeit, die gewählte Beschäftigung und den Standort der Ausübung anzugeben, sowie den Nachweis der erlangten Befähigung darzutun. Die Anmeldung eines Gewerbes ist im Falle der Zugehörigkeit desselben zu einer Genossenschaft vor Vorlage an die Gewerbebehörde der Genossenschaftsvorsteherung zur Einsichtnahme zu übergeben.

Um die Ausbildung im Gewerbe und dessen Leistungsfähigkeit zu heben, andererseits aber auch dem unlauteren Wettbewerb zu steuern soll in Zukunft, den Bestrebungen der gewerblichen Kreise folge gebend, die Ausübung eines jeden Gewerbes von dem Nachweis der Befähigung abhängig gemacht werden. Da im Fürstentum

Löchtenstein nur sehr wenig Gewerbe vertreten sind, für welche ~~ein~~^{der} Befähigungsnachweis eine geringere Bedeutung hat, war kein Grund vorhanden im Gesetze selbst diesbezügliche Ausnahmen zu normieren, sondern ist der fürstlichen Regierung die Ermächtigung übertragen worden, selbst in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten oder für bestimmte Gewerbesorten die Erbringung des Befähigungsnachweises zu regeln, beziehungsweise zu erleichtern. Der Befähigungsnachweis besteht, abgesehen von der verlangten Schulbildung in dem Fachweis ^{einer} Verwendung als Gehilfe und als Lehrling in dem betreffenden Gewerbe, er ist somit in erster Linie ein Verwendungsnachweis. Von der gesetzlichen Einführung eines Befähigungsnachweises in der Form der Ablegung von Prüfungen musste für jene Gewerbe zu deren Ausübung eine bloße Anmeldung genügt im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit dieser Gewerbe abgesehen werden, es steht jedoch der Einführung diesbezüglicher Institutionen auf genossenschaftlicher Grundlage, sobald sich das Bedürfnis hierfür herausstellen

sollte nichts im Wege. Derartige
Einrichtungen genießen im Sinne
der §§ 74, 77 und 78 der Gewerbe-
Ordnung behördlichen Schutz.
Der Nachweis der Befähigung
für den Antritt eines Gewerbes
ist zufolge § 11 der G. O. wie folgt
zu erbringen: 1. Durch das Zeugnis
über die Entlassung aus der Völk-
schule, 2. durch den Nachweis über
die ordentliche Beendigung des
Lehrverhältnisses und 3. durch den
Nachweis einer mindestens zwei-
jährigen Verwendung als Gehilfe.
in dem betreffenden Gewerbe. —

² Die Konzessionspflicht wurde auf
das Baugewerbe, auf die Ausführung
von Beleuchtungsanlagen und
Wasserleitungen, auf den Hufbe-
schlag und den Detailhandel
mit geistigen Getränken ausge-
dehnt, im übrigen ist wie früher
die Ausübung aller Gewerbe bei
welchen besonders Feuerstätten,
Dampfmaschinen, Wasserwerke,
oder sonstige Kraftmaschinen
verwendet werden, oder welche
durch gesundheitschädliche
Einflüsse, durch die Sicherheit be-
drohende Betriebsarten, durch
ungewöhnlichen Geräusch die
Nachbarschaft oder die Hilfs-
arbeiter zu gefährden oder zu

belästigen geeignet sind, kommissioniert. Ferner wurden das Rauchfangkehrergewerbe, die Abdeckereien und das Gast und Schankgewerbe entsprechend ^{den} bisherigen Bestimmungen wieder unter die kommissionierten Gewerbe eingereiht.

Zu dem Baugewerbe gehört das Gewerbe der Baumeister, Maurermeister, Zimmermeister und die sonstigen Bauunternehmungen.

Für Erlangung der Kommission eines dieser Gewerbe ist eine achtjährige Verwendung in demselben nachzuweisen, wovon der Bewerber mindestens zwei Jahre als Polier oder Werkführer ^{tätig} ~~gewesen~~ ~~verwendet~~ ~~worden~~ sein muß, und ist überdies ~~bei~~ ^{vor} einer von der fürstlichen Regierung zu ^{be}rufenden Fachkommission eine Prüfung abzulegen.

Für die Ausführung einfacher Baulichkeiten kann eine Kommission im beschränkten Umfange auch unter leichteren Bedingungen erteilt werden.

Bewerber um die Kommission für die Ausführung von Beleuchtungsanlagen und Wasserleitungen müssen sich über die Erlernung eines einschlägigen Gewerbes und zwar des Schlossers - Spengler -

Schmied- oder Mechanikergewerbes,
sowie über eine vierjährige Verwen-
dung bei den in ihrem Fach ein-
schlagenden Installationsarbeiten
ausweisen.

Bei den Gast und Schankgewer-
ben werden folgende Berechtigun-
gen unterschieden, welche sowohl
einzeln als ^{auch} in Verbindung mit ein-
ander verliehen werden können;
a. die Berherbergung von Fremden,
b. die Verabreichung von Speisen
c. der Ausschank von Bier, Wein
oder Obstwein, d. der Ausschank
von gebrannten, geistigen
Getränken, e. die Verabreichung
von Kaffee, Thee, Chocolate, oder
anderen warmen Getränken,
sowie von Erfrischungen,
f. die Haltung von erlaubten
Spielen. Die Schankberechtigten
sind auch zum gewöhnlichen
Handel mit den betreffenden
Getränken befugt; die Erzeu-
gung geistiger Getränke berech-
tigt jedoch für sich allein noch
nicht zum Ausschank derselben
oder zum Kleinverschleiss.

Bei der Ertheilung der Konzession
zum Wirtschaftsbetrieb wird
nicht nur verlangt, dass der
Unternehmer einen guten
Leumund besitze ^{das er} sondern auch

ein geeignetes Lokal hierzu
beistelle. Auch für jene kompres-
sionierten Gewerbe, welche mit
besonderem Feuerstätten, Dampf-
kessel oder Motoren betrieben
werden oder welche infolge
ihrer ^{Fabrikationsweise} ~~Betriebsverfahren~~ die
Interessen der Nachbarschaft
erheblich beeinträchtigen, ^{sowie} auch die Abdeckereien machen
eine besondere Genehmigung
der Betriebsanlage, um welche
bei der fürstlichen Regierung
eigens anzusuchen ist, erforderlich.
Die Art des Verfahrens, welches
bei der Genehmigung derartiger
Betriebsanlagen eingehalten
wird, ist im § 19 der G.O. näher
erörtert. Mit der Erteilung der
Kompression ist stets auch die
Berechtigung zur Errichtung
und zum Betriebe der betreffenden
Werkstätten oder Fabriken
implicite verbunden. Wesentliche
Änderungen in der Beschaffenheit
der Betriebsanlage oder in der
Fabrikationsweise sind zur
Kenntnis der Regierung zu bringen.

— Das 3. Hauptstück der
Gewerbe-Ordnung erhält Be-
stimmungen über den Umfang
und die Ausübung der Gewerbe-
rechte. Jeder Gewerbetreibende

ist berechtigt alle zur vollkommeneren Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die dazu erforderlichen Hilfsarbeiter (unter welchen jedoch die Lehrlinge nicht zu verstehen sind) auch anderer Gewerbe zu halten. Der Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder verpachten, doch muss der Stellvertreter oder Pächter immer gleich dem Gewerbetreibenden selbst, die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und der Regierung zur Genehmigung angemeldet werden.

Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit dem gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen enthält die neue Gewerbe-Ordnung wesentlich andere Bestimmungen: Die Handlungsreisenden, sowie auch die selbstständigen Handels-Agenten dürfen ihre Waren nicht mehr bei Privaten, sondern nur bei jenen Gewerbetreibenden

zum Kaufe anbieten, in deren
Geschäftsbetrieb Waren derselben
Art Verwendung finden; sie
dürfen hierbei Waren nur als
Muster mitführen. Das Feilbieten
im Umherziehen von Ort zu Ort
und das Herumtragen und An-
bieten der fertigen Ware von
Haus zu Haus ist an die allge-
meinen Hausiervorschriften gebun-
den. ^{Der} gleichen Vorschriften unter-
liegt das Aufsuchen von Bestellungen
bezw. die Annahme von Auf-
trägen bei solchen Personen,
welche mit den betreffenden
Artikel weder Handel treiben,
noch denselben in ihrem Gewerbe
verwenden. Diese Beschränkungen
finden jedoch keine Anwendung
auf die Gegenstände des täglichen
Verbrauchs wie zum Beispiel;
Butter, Gemüse, Obst u. dgl.

Der § 29 der Lichtenstein'schen
Gewerbe-Ordnung regelt den
Gewerbebetrieb mit Nachbarstaa-
ten und ist hierbei der Grundsatz
festzuhalten, dass die im Ausland
wohnhaften Gewerbetreibenden
über Bestellung gewerbliche
Arbeiten im Fürstentum ausführen
dürfen, wenn den Lichtenstein'schen
Landesangehörigen gleiches in
dem jenseitigen Staaten gestattet

ist, jedoch bleiben die Ersteren hinsichtlich der Ausübung jener Beschäftigungen, ^{rücksichtlich für} welcher die Erwirkung einer behördlichen Genehmigung (Konzession) erforderlich ist, an die in diesem Gesetze aufgestellten Bedingungen gebunden.

Eine Betriebspflicht besteht zufolge § 32 G. O. nur hinsichtlich der Ausübung des Rauchfangkehrer und Abdecker-Gewerbes.

Nach dem Tode eines Gewerbe-treibenden hat im allgemeinen sein Nachfolger den Fortbetrieb des Gewerbes bei der Gewerbebehörde auf eigenen Namen anzumelden, bezw. die erforderliche Konzession zu erwirken, nur die Witwe eines Gewerbetreibenden, sowie die minderjährigen Erben sind berechtigt das Gewerbe auf Grund der alten Gewerbeberechtigung fortzuführen.

Die Gewerbetreibenden haben sich einer entsprechend äußeren Bezeichnung auf ihre Betriebsstätten zu bedienen und dürfen die Firma oder die besondere Bezeichnung eines anderen Gewerbetreibenden nicht nachahmen.

Die Bestimmungen über die

Aufnahme und Verwendung des gewerblichen Hilfspersonals und die Vorschriften betreffend dem Arbeiter-Schutz sind im 4. Hauptstück der Gewerbe-Ordnung zusammengefasst. Zu dem gewerblichen Hilfspersonal zählen alle Arbeitspersonen, welche bei einer Gewerbesunternehmung in Verwendung stehen und zwar sowohl die Gehilfen (Gesellen, Handlungsdienere, Fabrik- und Hilfsarbeiter) als auch die Lehrlinge. Auf Personen, die nur Hausgesindedienste verrichten finden die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung keine Anwendung. Lohnarbeiter untergeordneter Art sind jene Handlanger, welche ihren Verdienst täglich ausbezahlt erhalten. Auf Handlungsgehilfen, sowie auf die ~~nur~~ höheren Dienstleistungen angestellten Personen (Weckführer, Buchhalter, Zeichner u. dgl.) findet in erster Linie das Handelsgesetzbuch Anwendung und die Gewerbe-Ordnung nur insoweit, wenn im ersteren Gesetz nichts anderes angeordnet ist. Jeder Gehilfe, Geselle oder Lehrling muss mit den nötigen Ausweis versehen sein, welche rückwärtlich der Inländer in dem behördlich vidierten

Zeugnis, der früheren Dienstgeber, rücksichtlich der Ausländer in Heimatschriften, Leumund- und Dienstzeugnis (Arbeitsbüchern) bestehen. Unternehmer, welche Gehilfen ohne genügenden Ausweis in Verwendung nehmen, oder welche übelbeleumundete, der öffentlichen Ordnung gefährliche Ausländer beschäftigen, machen sich strafbar.

Einen besonderen Wert legt die neue Gewerbe-Ordnung auf eine exakte Abschliessung des Arbeitsvertrages und ^{sind} jene Gewerbeunternehmungen, welche mehr als zehn Arbeiter in einem Betrieb beschäftigen ~~werden~~ gehalten den Arbeitsvertrag mit dem Hilfspersonal in Form einer Arbeitsordnung abzuschliessen, welche der Genehmigung der Gewerbebehörde vor dem öffentlichen Anschlag unterliegt. Die Bestimmungen über die Kündigungszeit, sowie über die Umstände, unter welchen das Arbeitsverhältnis ohne Aufkündigung vorzeitig gelöst werden kann, sowie die Bestimmungen über die Folgen, welche bei gesetzwidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses eintreten, wurden nicht wesentlich geändert.

Die Fürsorge für die Hilfsarbeiter, obwohl heute schon selbstverständlich geworden und in den Gewerbebetrieben des Fürstentums zum grossen Teile bereits praktisch eingeführt, war in der Gewerbeordnung vom Jahre 1865 dem Gewerbeinhabern nicht ausdrücklich auferlegt. Damit eine gleichmässige Behandlung gleichartiger Betriebe gewährleistet ist, müssten daher die Verpflichtungen, welche die Gewerbeinhaber hinsichtlich ihrer Hilfsarbeiter treffen bei Erlassung der neuen Gewerbeordnung genau festgelegt werden. Die in das Gesetz aufgenommenen Schutzvorschriften lehnen sich der Hauptsache nach an die in Deutschland, der Schweiz und in Oesterreich bestehenden Vorschriften an und werden auf die freie Ausübung der Gewerbe, keinesfalls einschneidend wirken, zumal es der fürstlichen Regierung vorbehalten ist im berücksichtigungswürdigen Fällen für bestimmte Gewerbearten Ausnahmen zu gestatten und die Grundzüge des Gesetzes durch besondere Verordnungen zu ergänzen. Jeder Gewerbeinhaber hat alle jene Einrichtungen, bezüglich der

Arbeitsräume, Maschinen und
Werkgerätschaften herzustellen
und zu erhalten, welche zur
körperlichen Sicherheit und zum
Schutze der Gesundheit der Arbeiter
erforderlich sind. Eine gleiche
Verpflichtung trifft die Gewerbe-
inhaber bezüglich der ihren
Hilfsarbeitern überlassenen
Wohnungen; auch hat die Gewerbe-
inhaber, die durch das Alter und
Geschlecht der Hilfsarbeiter gebotene
Rücksicht in Bezug auf die Sittlich-
keit zu nehmen. Kinder mit im-
schulspflichtigen Alter ^{di.} vor Vollen-
dung des 15. Lebensjahres dürfen
zur ^{gewerblichen} Arbeit nicht verwendet
werden. Jugendliche Personen
zwischen dem 15. u. 17. Lebensjahre
sowie Frauenspersonen genießen
einen besonderen Schutz und
dürfen nur zu leichteren Arbeiten,
welche ihrer Gesundheit nicht
nachteilig sind und ihre Sicher-
heit nicht gefährden verwendet
werden. Wöchnerinnen dürfen
erst nach Verlauf von 4 Wochen
nach ihrer Niederkunft zur
regelmässigen ^{gewerblichen} Arbeit
zugelassen werden.

Die Nachtarbeit ist für jugendliche
Arbeiter und für Frauenspersonen
mit Ausnahme der im Gastgewerbe

4.)

verwendeten in der Zeit vom 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ausgeschlossen. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Stunden betragen dürfen und wovon ^{entw.} mindestens 1 Stunde auf die Mittagszeit fallen soll. Für Gewerbeunternehmungen, welche mehr als 10 Arbeiter beschäftigen ist die maximale Arbeitszeit nach Abrechnung der Ruhepausen auf 11 Arbeitsstunden innerhalb 24 Stunden festgesetzt worden. Unter besonderen Verhältnissen kann die Arbeitszeit durch 60 Tage während eines Jahres mit Erlaubnis der Regierung über diese maximale Arbeitszeit hinaus verlängert werden. Die kaiserliche Regierung ist ermächtigt zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter besondere Vorschriften zu erlassen, die Grenzen der Nachtruhe und der Ruhepausen entsprechend den Bedürfnissen einzelner Gewerbekategorien besonders zu regeln und auch hinsichtlich der Sonntagsarbeit eine allgemeine Regelung einzutreten zu lassen. Die bestehenden

diesbezüglichen polizeilichen
Vorschriften wurden einstweilen
nicht geändert und wird, falls sich
die Notwendigkeit hierzu heraus-
stellen sollte, betreffend die Rege-
lung die Sonntagsarbeit und die
Sonntagsruhe ^{durch} ein besonderes Gesetz
~~hinausgegeben~~ ^{erzählt} werden.

Ebenso wie dem Arbeitskontrakte
ist auch dem Lohnwesen in dem
neuen Gewerbegesetz eine besondere
Aufmerksamkeit gewidmet ^{worden} und
wurde bestimmt, dass die Lohn-
zahlungen längstens in einmonat-
lichen Terminen zu erfolgen haben.
Die gesamte Lohnverrechnung, aus
welcher alle vorübergehenden
Abzüge ersichtlich sein müssen,
ist unter Zuhilfenahme von Lohn-
listen oder von Lohnbüchern
durchzuführen. Naturalleistungen
können den Arbeitern zum
Selbstkostenpreise bei der Lohnzah-
lung in Anrechnung gebracht
werden. Die Verabfolgung von
geistigen Getränken auf Rechnung
des Lohnes ist jedoch untersagt,
auch dürfen die Arbeiter nicht
gezwungen sein ihre Bedarfs-
gegenstände aus bestimmten
Verkaufsstätten zu beziehen. Bei
der Lohnzahlung können ferner
die Beiträge für die Arbeiter-

versicherungen~~en~~, welche auf die abgelaufene Beitragsperiode entfallen in Anrechnung gebracht werden. Den besonderen Verhältnissen des Landes ist durch die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 u. 2 G. O. Rechnung getragen. Dieselben sollen ~~den~~ den Vorgang bei Realisierung eines Schadens vereinfachen und dadurch die Gewerbetreibenden, sowie auch die Behörden von Umständlichkeiten entlasten, ohne dass dem Arbeitnehmer das Recht auf den ungeschmäälerten Bezug seines Lohnes benommen wird. Die Heranziehung des Arbeitslohnes zur Sicherstellung der Ansprüche dritter Personen ist nur ausnahmsweise statthaft.

Von den Bestimmungen über das Lehrlingswesen ist als Neuerung zu erwähnen, dass der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen werden muss. Die Lehrzeit darf in der Regel nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Der Lehrling ist zum Besuch der bestehenden Elementar- und Fortbildungsschulen verpflichtet. Die Bestimmungen über die Auflösung des Lehrverhältnisses wurden zwar schärfer präzisiert, haben sich jedoch ~~in~~ ihrem Wesen nach

nicht geändert.

Für die Austragung von Streitigkeiten zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen ist in erster Linie der Gemossenschaftsvorsteher beruht, wenn der Gewerbetreibende einer Gemossenschaft nicht angehört, der Gemeindevorsteher berufen. Gegen dessen Erkenntnis steht dem Beteiligten durch acht Tage die Berufung an die künftliche Regierung und im weiteren Rechtszuge innerhalb der selben Frist an die politische Rekursinstanz offen. —

Der Krankenversicherungs-pflicht unterliegen alle gewerblichen Arbeiter, Lehrlinge und Betriebsbeamte, mit Ausnahme der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Kinder des Unternehmers. Die Krankenversicherung kann bei einer beliebigen Krankenkasse, deren Statut behördlich genehmigt ist, erfolgen und hat sich die Versicherung auf folgende Mindestleistungen zu erstrecken. 1.) Von Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburts-hilfflichen Beistandes und Verabreichung der nötigen Heil-

mittel-2.) Auf ein tägliches Krankengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zu einem Höchstausmaß von zwanzig Wochen im Betrage von ^{wenigstens} 50% des im Durchschnitt bezogenen Lohnes; das Krankengeld darf jedoch für erwachsene männliche Arbeiter nicht weniger als Mk 1.20, für erwachsene weibliche Personen Mk 1. - und für jugendliche Arbeiter ^{nicht weniger als} 80 Pf für den Tag betragen. Wöchnerinnen erhalten bei normalen Verlauf des Wochenbettes das Krankengeld durch vier Wochen, bei abnormalem Verlauf entsprechend der Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zu zwanzig Wochen.-3.) Auf ein Begräbnisgeld vom Mk 40. - für die Hinterbliebenen des durch Tod abgegangenen Versicherten. An Stelle der ärztlichen Behandlung und des Krankengeldes kann auch freie Kur und Verpflegung auf Kosten der Krankenkasse in einem Krankenhaus gewährt werden. In einem solchen Falle haben diejenigen Personen, für deren Unterhalt, der im Spital Verpflegt sorgte, Anspruch auf die Hälfte des Krankengeldes. Von dem zur Deckung der Krankenversicherungs-

Kosten zu leistendem Beiträgen entfallen Zweidrittel bis zu einem Höchstbetrage von 3% des Arbeitsverdienstes auf die Versicherten, der übrige Teil auf die Gewerbeinhaber.

In den Kreis der unfallsversicherungspflichtigen Unternehmungen sind jene Gewerbebetriebe einbezogen, welche mehr als zehn Arbeiter verwenden, oder mit deren Ausübung eine besondere Gefahr verbunden ist, insbesondere sind die Inhaber von Steinbrüchen, von Baugewerken und von Betrieben, welche mit Motoren oder Dampfkesseln arbeiten verpflichtet das gesamte Arbeitspersonal gegen Betriebsunfälle zu versichern. Die Versicherung kann bei einer im oder ausländischen in Lichtenstein zugelassenen Anstalt erfolgen, ~~und sind~~ beim Eintritt eines Betriebsunfalles zu gewähren: 1. die Kosten der Krankenpflege und die Verabfolgung von Taggeldern in demselben Ausmaße, wie beim Eintritt einer Erkrankung, bis zum Abschluss des Heilverfahrens; 2. eine Abfindung in der Höhe des tausendfachen Tagesverdienstes des Unglücklichen, wenn vollständige

10/8.
5.)

sind

Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird diese Abfindung in das entsprechende Verhältnis gebracht. 3. eine Abfindung in der Höhe des tausendfachen Tagesverdienstes für die Hinterbliebenen, im Falle der Verunglückte mit Tod abgegangen ist. Unter dem Hinterbliebenen sind die Witwe bzw. der Witwer und die Kinder bis zum 16. Jahre zu verstehen. Sind Personen des genannten Verwandtschaftsgrades nicht vorhanden, wohl aber überlebende Eltern, welche von dem Verunglückten unterstützt wurden, so erhalten dieselben den fünfhundertfachen Tagesverdienst als Abfindung.

An Stelle der einmaligen Abfindung kann auch unter besonderen Umständen eine entsprechend hohe Invalidenrente gewährt werden. Bei Eintritt eines Betriebsunfalles werden die statutarischen Leistungen von der Krankenkasse vorschussweise gegeben und steht denselben der Ersatzanspruch an die Unfallversicherungsanstalt zu. Die Versicherungsbeiträge werden vom Unternehmer allein getragen,

wenn der Prämienatz $1\frac{1}{2}\%$ des Arbeitslohnes nicht übersteigt, vom dem darüber hinausgehenden Beiträgen sind die Unternehmer berechtigt 40% dem Versicherten in Anrechnung zu bringen. Von jedem Betriebsunfall, der eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, ist der Regierung längstens innerhalb einer Woche die Anzeige zu erstatten. Es ist zum Schlusse dieses Kapitels besonders hervorzuheben, dass die Krankenfürsorge bei jeder Erkrankung des gewerblichen Hilfsarbeiters eintritt, hat, ob diese Erkrankung mit seiner Beschäftigung im ursächlichen Zusammenhange steht oder nicht. Die Leistungen der Unfallversicherung erfolgen jedoch nur bei Unfällen, welche sich im Betriebe ereignet haben.

Das 5. Hauptstück der Gewerbeordnung handelt von den gewerblichen Genossenschaften. Die genossenschaftliche Organisation steht mit der Einführung des Befähigungsnachweises, sowie mit der Ausgestaltung des Lehrlingswesens im engsten Zusammenhange. Auf allem Gebieten des wirtschaftlichen Lebens macht sich das Bedürfnis nach Zusammenschluss

der Gleichgestellten zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen und zur Abwehr von Missständen geltend. Besonders notwendig wird jedoch heutigem Tages eine feste Organisation für die Gewerbetreibenden, damit bei dem sich rasch ändernden Produktionsverhältnissen dem Einzelnen entsprechende Hilfe und Ausbildung geboten werden kann. Aus diesem Grunde wird der freien gewerblichen Organisation die staatliche Unterstützung durch Ausbildung eines autonomen aber geschützten Genossenschaftswesens zuteil. Damit die Gleichartigkeit der Interessen nicht gestört wird ~~und~~ und die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Institutionen keinen Abbruch erleidet, kann die kaiserliche Regierung bestimmte Gewerbe z. B. Fabriken oder zu weit abseits liegende Betriebe von der Zugehörigkeit zur Genossenschaft ausnehmen. Die Genossenschaft ist berufen im Sinne des § 10 dieser neuen Gewerbeordnung bei der Verleihung der Gewerbe mitzuwirken, sodass es in ihrer Hand liegt auf ein gut geordnetes und fest organisiertes Gewebewesen hinzuwirken.

Der inneren Organisation der
Genossenschaft ist im Gewerbe-
gesetz ein möglichst weiter
Spielraum gelassen und soll
die Festlegung der Geschäftsord-
nung vom den Gewerbetreibenden
selbst, erst bei Aufstellung des
Genossenschaftstatutes ^{sprechend} ~~entscheidend~~
dem bestehenden Bedürfnissen
erfolgen. ^{Nach} den Verhältnissen des
Gewerbes im Fürstentume ~~er-
spricht~~ ^{empfiehlt} ~~er-
spricht~~ ^{sich} ~~er-
spricht~~ ^{sich} eine Genossenschaft
zu gründen und dieselbe nach
zwei Richtungen hin in Unter-
abteilungen zu gliedern, und
zwar: 1.) nach Fachgruppen
und 2.) nach Gemeinden, wenn
rein örtliche Interessen fallweise
ein gemeinsames Vorgehen erhei-
schen. Die Fachgruppen könnten
in der nachstehenden Weise
abgegrenzt werden: a) Metall
verarbeitende Gewerbe, b) Holz
verarbeitende Gewerbe c) Bau-
gewerbe, Steinbrüche und Ziegelei-
Unternehmungen, d) Gewerbe
der Bekleidungsindustrie und
Reinigungsanstalten, e) ~~das~~
Stickergewerbe und die Stickfegerge-
f.) ~~die~~ Betriebe der Lebensmittel-
industrie, wie Metzgereien, Bäckereien,
Mühlern, Brauereien, Brennereien
u. ~~das~~ Gastgewerbe, g) die Handels-

und Verkehrsgewerbe. Die Fachgruppen beraten und ordnen ihre Angelegenheiten im inneren, die Genossenschaftsvorstellungen ~~und~~ vertritt ~~und~~ dieselben nach aussen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaften ^{be-} ~~zu~~ ^{folgendes}; Zu dem Obliegenheiten der Genossenschaft gehört insbesondere die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Förderung der fachlichen und religiös sittlichen Ausbildung der Lehrlinge, ferner durch Erlassung von Vorschriften, betreffend die Dauer der Lehrzeit, die Bestimmung der Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zu dem Gehilfen, ferner, die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Regelung des Prüfungswesens,

Die Erhaltung geregelter Zustände zwischen dem Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen durch gemeinsame Festsetzung der Arbeitszeit, des Lohnwesens und der Kündigung und durch Einführung der Arbeitsvermittlung,

α Die Vorsorge für erkrankte Gehilfen und Lehrlinge durch Gründung einer Genossenschaftskrankenkasse oder durch den korporativen Beitritt zu einer bereits bestehenden

Krankenkasse, Die Gründung und Förderung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, von Humanitätsanstalten und wirtschaftlichen Unternehmungen, ferner die Hintanhaltung von Gebräuchen, welche dem realen Wettbewerb der Genossenschaftsmitglieder im Wege stehen.

Hoffmeyer

Die Schlichtung von Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis hervorgehen durch den Genossenschaftsvorsteher, sowie die Bildung eines scheidsgewichtlichen Ausschusses zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern untereinander, endlich die Erstattung von Gutachten in gewerblichen Angelegenheiten als Beirat der Gewerbebehörden.

Die Gewerbetreibenden sind Mitglieder, die Gehilfen und Lehrlinge dagegen Angehörige der Genossenschaft, innerhalb der genossenschaftlichen Organisation hat auch die Gehilfenenschaft ihre Vertretung zu finden; die Lehrlinge sind nicht stimmberechtigt. Die Genossenschaft ist ~~berechtigt~~^{kann} die Verwaltungskosten auf die Mitglieder um~~zu~~legen; sie haftet gegen dritte Personen

nur mit ihrem Vermögen, nicht
aber mit dem Vermögen der Mit-
glieder. Im § 46 der neuen Gewerbe-
Ordnung sind alle ~~diejenigen~~^{maxx}
Angelegenheiten aufgezählt, über
welche das Genossenschaftstatut
nähere Bestimmungen enthalten
soll; dieselben betreffen insbesondere
den Wirkungskreis der Genossenschafts-
organe, den Vorgang bei Wahlen
und die Geschäftsordnung. Über-
tretungen des Genossenschaftstatutes
werden nach den Bestimmungen
der Gewerbe-Ordnung behandelt,
Pflichtverletzungen der Genossen-
schaftsfunktionäre ^{inmitten} durch die kaiser-
liche Regierung ~~weder~~ im Disci-
plinarwege ausgetragen; derselben
steht in bestimmten Fällen die
Berechtigung zu, die Genossenschafts-
vorstehung ihrer Funktionäre zu
entheben und die Neuwahl der
Mitglieder derselben anzuordnen.
Streitigkeiten in inneren Genossen-
schaftsangelegenheiten gehören
auf den Verwaltungsweg. Die der
Genossenschaft angegliederten
Anstalten sind getrennt zu ver-
walten und müssen ein eigenes
Statut besitzen.

Im Erfüllung der reichlichen in
den Wirkungskreis der Genossen-
schaft ~~betreffenden~~^{gelegenen} Aufgaben

wird dieselbe ihre Tätigkeit vorerst dahin entfalten, die sie betreffenden Bestimmungen der Gewerbe - Ordnung durchzuführen, zur Wahrung ihrer Interessen entweder die Gründung einer genossenschaftlichen Krankenkasse ins Werk setzen, oder einer bestehenden Krankenkasse kooperativ beitreten und zur Erlangung günstiger Bedingungen für die Unfallversicherung der Gehilfen mit einer Versicherungsanstalt ein Abkommen schließen. Erst wenn sich die grundlegenden Bestimmungen der neuen Gewerbe - Ordnung praktisch eingelebt haben wird die Genossenschaft an die Einführung von Lehrlingsprüfungen und in weiterer Ferne vielleicht an die Einführung von Gesellen- und Meisterprüfungen, sowie an die ^{Erweiterung} wirtschaftlichen Unternehmungen schreiten können.

Das 6. und 7. Hauptstück der Gewerbe - Ordnung handelt von den Behörden und Verfahren.

Die in diesen Abschnitten enthaltenen Bestimmungen beinhalten nichts anderes als die gesetzliche Festlegung der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse. Die Abänderungen gegenüber der

Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1865
wurdeⁿ zufolge der im Jahre 1841 ver-
füigten Trennung der Rechtspflege
von der Administration ^{unabhängig} ~~verfügt~~.
Es ist zu unterscheiden zwischen den
Gewerbebehörden und den admini-
strativen Maßnahmen einerseits
und den richterlichen Behörden
und ihren Verfügungen anderseits.
Die fürstliche Regierung ist die
Gewerbebehörde erster Instanz,
ihre obliegt die Handhabung der
Gewerbe-Ordnung, sie ist die
Verleihungsbehörde, rücksichtlich
aller jener gewerblichen Unter-
nehmungen, deren Ausübung
an die Erwirkung einer Konzession
gebunden ist; bei ihr werden die
Anmeldungen für den selbst~~stän-~~
digen Betrieb der Gewerbe einge-
bracht. Die Regierung übt die
Aufsicht über die Genossenschaften
und deren angegliederte Anstalten
aus, sie überwacht die Krankenkassen und kontrolliert die Un-
fallversicherung der Arbeiter.
Die politische Rekursinstanz in
Wien ist die zweite Instanz in
allen Gewerbeangelegenheiten.
In Vollziehung eines richterlichen
Straferkenntnisses, oder wenn
nachträglich der Mangel eines der
gesetzlichen Erfordernisse zum

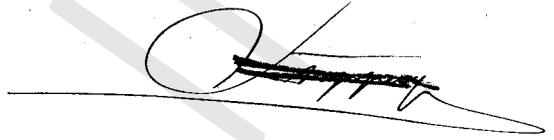
selbstständigen Betriebe eines Gewerbes sich ergibt oder eintritt, hat die fürstliche Regierung als administrative Massnahme die Entziehung der Gewerksberechtigung zu verfügen; ferner kann das Recht, jugendliche Hilfsarbeiter oder Lehrlinge zu halten solchen Gewerbetreibern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen diese Personen schuldig gemacht haben, oder welche den Vorschriften, betreffend die Verwendung derselben wiederholt entgegen handelten, von der Regierung auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Im Sinne des § 69 der Gewerbeordnung ist die fürstliche Regierung auch zur Austragung der Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal berufen. Das fürstliche Landgericht ist die erste Instanz in allen gewerblichen Strafachen. Das Appellationsgericht in Wien bildet die zweite Instanz. In den Bestimmungen über das Strafwesen ist insoweit eine Milderung eingetreten, als die Ahndung von ^{geringeren} Übertretungen durch ^{den} Verweis neu eingeführt wurde, ^{ferner} sowie auch durch die Auf

nahme eine Bestimmung, dass in der Regel nur Geldstrafen, im Gegensatze zu den Freiheitsstrafen verhängt werden sollen. Die einzelnen Straffälle sind im § 86 der Gewerbeordnung aufgezählt, die Höhe des Strafpatres wurde nicht geändert. Die Entziehung der Gewerksberechtigung kann auch als Strafe von den Gerichtsbehörden ^{in Ausübung} des Strafgesetzes, sowie auch wegen Nichtbeachtung, der auf den ^{Begeh} ~~Verstoß~~ des Gewerbes bezüglichen Vorschriften, ausgesprochen werden. Rekurse in Straffällen müssen binnen acht Tagen nach der Kundmachung oder Feststellung des Erkenntnisses beim fürstlichen Landgericht eingebracht werden. Die Straf gelder fließen in den Landesarmenfond.

Diese neue Gewerbeordnung enthält ^{diejenigen} ~~alle~~ Bestimmungen, welche zur Handhabung eines ordentlichen Gewerbeswesens erforderlich sind und steht es dem Gewerbetreibenden und insbesondere der genossenschaftlichen Organisation zu von denselben einen entsprechenden Gebrauch zu machen, so dass dieses Gesetz zum Wohle und Gedeihen des gewerblichen Standes und zur Förderung

aller gewerblichen Interessen
eine wirksame Grundlage
bieten möge!

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by several smaller, less distinct characters. The signature is written above a horizontal line.

e-archiv

873 1910
1896

e-archiv.ii